

96. a. Darf der §. 24 C.P.D. aus dem §. 207 R.D. einschränkend interpretiert werden?
- b. Greift gegenüber der im Gerichtsstande des §. 24 C.P.D. erhobenen Klage, wenn die in jener Gesetzesstelle normierten Voraussetzungen des Gerichtsstandes gegeben sind, die darauf gegründete Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes durch, daß die Existenz jener Voraussetzungen durch ein arglistiges Verhalten des Beklagten herbeigeführt sei?

I. Civilsenat. Urth. v. 26. Mai 1886 i. S. B. & Co. (Kl.) w. H. u. H. & Co. (Bekl.) Rep. I. 121/86.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die in der Überschrift gestellten Fragen wurden verneint aus folgenden

Gründen:

Zu a. „Zu Unrecht wird in dem Berufungsurteile der §. 24 C.P.D. durch Heranziehung des §. 207 R.D. einschränkend interpretiert.

Der §. 207 R.D. bringt zur besonderen Anwendung für den Fall einer Zwangsvollstreckung den allgemeinen Grundsatz, daß die Rechtsverfolgung gegen einen Ausländer im Inlande, insoweit dieselbe nach den sonstigen diesseitigen Gesetzen zulässig sei, nicht gehindert werden solle durch die im Auslande erfolgende Eröffnung des Konkurses über das Vermögen jenes Ausländers.

Der §. 24 C.P.D. enthält eine selbständige allgemeine Norm welche mit der Zwangsvollstreckung gar nichts zu thun hat, weswegen es auch (nach Doctrin und oberstrichterlicher Rechtsprechung) für die Anwendung dieser Norm ganz unerheblich ist, ob sich in dem Bezirke des angegangenen Gerichtes solche Vermögensstücke befinden, in welche die Zwangsvollstreckung zulässig ist. Der durch den §. 24 C.P.D. geregelte Gerichtsstand (welcher keineswegs bloß einem Klage erhebenden Inländer, sondern auch einem Ausländer, welcher Klage erhebt, zu gute kommt) ist lediglich an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. daß die betreffende Klage einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft,
2. daß die beklagte Person im Deutschen Reiche keinen Wohnsitz habe,
3. daß sich zur Zeit der Klagerhebung im Bezirke des angegangenen Gerichtes Vermögen der beklagten Person oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befinde; womit die Bestimmung verknüpft ist, daß als der Ort, wo sich das Vermögen befinde, gelte bei Forderungen der Wohnsitz des Schuldners, und

wenn für die Forderung eine Sache hafte, auch der Ort, wo diese Sache sich befinde.“

Zu b. „Die Bestimmung des §. 24 C.P.D. gehört dem öffentlichen Prozeßrechte an. Nach diesem Rechte ist der Gerichtsstand mit der objektiven Existenz bestimmter, von diesem Rechte festgesetzter Voraussetzungen gegeben. In dem öffentlichen Prozeßrechte ist nicht bestimmt, daß trotzdem, wenn bestimmte sonstige Thatbestände gegeben seien, die Klagerhebung in dem gekennzeichneten Gerichtsstande (etwa weil alsdann in dieser Klagerhebung eine aus Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes nicht zu duldennde Schikane von dem Gesetze gefunden werde) nicht statthaft sein solle. Der für das Privatrecht geltende Grundsatz, daß niemand durch arglistiges Verhalten Rechte erwerben könne, kann nicht angerufen werden, um die Klagerhebung in einem Gerichtsstande auszuschließen, dessen durch das Prozeßrecht geregelte Voraussetzungen gegeben sind. In dieser Beziehung greift vielmehr der Grundsatz durch, daß die Bethätigung gesetzlich unter bestimmten Voraussetzungen sanktionierter Schritte niemandem versagt werden darf, wenn jene gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.“